

Aktenzeichen: 2 AZR 372/96
Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Urteil vom 26. Juni 1997
- 2 AZR 372/96 -

I. Arbeitsgericht
Siegen

Urteil vom 14. Dezember 1994
- 2 Ca 944/94 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 08. Februar 1996
- 4 Sa 1129/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Annahmeverzug

Gesetz:

BGB § 615; ZPO § 322 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 372/96

4 Sa 1129/95 Hamm

Verkündet am
26. Juni 1997

Anderl,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 26. Juni 1997 durch den Vorsit-
zenden Richter Dr. Etzel, die Richter Bitter und Bröhl sowie



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

die ehrenamtliche Richterin Engel und den ehrenamtlichen
Richter Beckerle für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 8. Februar 1996
- 4 Sa 1129/95 - wird auf ihre Kosten zurückge-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der 1962 geborene Kläger war seit 1981 in der von der Be-
klagten betriebenen Metallrohrzieherei beschäftigt. Sein durch-
schnittlicher Monatslohn betrug zuletzt mit Überstunden
4.572,78 DM brutto.

Mit Schreiben vom 18. September 1992 kündigte die Beklagte
das Arbeitsverhältnis des Klägers betriebs- und krankheitsbedingt
zum 5. Oktober 1992. In dem sich anschließenden Kündigungsschutz-
prozeß ist die Beklagte unterlegen. Seither hat sie weder die vom
Kläger angebotene Arbeitskraft angenommen noch freiwillig Lohn
gezahlt. Im vorliegenden Verfahren verlangt der Kläger von der
Beklagten aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs im wesentli-
chen die Fortzahlung seiner Vergütung über den Kündigungstermin
hinaus. Er läßt sich dabei die von dritter Seite erhaltenen Lei-
stungen und einen von der Beklagten auf eine einstweilige Verfü-
gung hin gezahlten Betrag anrechnen.

Der Kläger hat, soweit für das Revisionsverfahren von Inter-
esse, beantragt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 109.638,54 DM brutto abzüglich Krankengeld in Höhe von 2.139,80 DM, abzüglich Leistungen des Arbeitsamts in Höhe von 41.100,23 DM, abzüglich Leistungen des Sozialamts in Höhe von 9.710,34 DM, abzüglich durch die Beklagte gezahlter 2.739,99 DM netto, zuzüglich 526,00 DM netto nebst 4 % Zinsen aus den jeweils sich ergebenden Nettobeträgen ab dem jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und in der Berufungsinstanz vor allem geltend gemacht, sie wolle dem Landesarbeitsgericht die Gelegenheit geben, die aus ihrer - der Beklagten - Sicht unrichtige Entscheidung über die Kündigung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Lohnzahlungsprozesses zu revidieren.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil nach dem oben angeführten Klageantrag erkannt. Die von der Beklagten hiergegen eingelegte Berufung blieb erfolglos. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Der Kläger hat aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges (§ 615 BGB) Anspruch auf die vereinbarte Vergütung über den Kündigungstermin hinaus in der geltend gemachten Höhe.

Das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis ist durch die Kündigung der Beklagten vom 18. September 1992 nicht



mit Wirkung zum 5. Oktober 1992 beendet worden. Dies steht aufgrund der Urteile in dem Vorprozeß zwischen den Parteien rechtskräftig fest (§ 322 Abs. 1 ZPO). Mit der Revision trägt die Beklagte auch nichts dafür vor, weshalb im vorliegenden Fall ausnahmsweise die rechtskräftige Entscheidung des Vorprozesses unbeachtet bleiben soll. Ihre unqualifizierten Angriffe auf die Rechtsprechung des Senats zur krankheitsbedingten Kündigung führen insoweit weder materiell noch prozessual weiter. Der pauschale Hinweis auf Art. 14 GG reicht ebenfalls nicht aus; die Beklagte wird durch die Anwendung des § 322 Abs. 1 ZPO nicht in ihren Grundrechten verletzt.

Nach § 615 BGB hat der Arbeitgeber, wenn er mit der Annahme der Dienste in Verzug gerät, dem Arbeitnehmer für die infolge des Verzugs nicht geleistete Arbeit die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß sich die Beklagte in Annahmeverzug befand, weil sie dem leistungsfähigen und leistungsbereiten Kläger nach Ablauf der Kündigungsfrist keinen funktionsfähigen Arbeitsplatz mehr zur Verfügung stellte und ihm keine Arbeit mehr zuwies. Irgendwelche Rügen hiergegen erhebt die Revision nicht. Auch die Höhe des Klageanspruchs ist vom Landesarbeitsgericht nach § 615 Satz 2 BGB ordnungsgemäß berechnet worden und wird von der Revision nicht beanstandet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Etzel

Bitter

Bröhl

Engel

Beckerle



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)